

1. Änderungssatzung

über die Benutzung der Stadtbücherei der Mittelstadt Völklingen

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt Seite 682) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt Seite 691), wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 15.10.1998 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Mittelstadt Völklingen. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
2. Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Benutzungsgebühren, Gebühren für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Satzung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3

Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Büchereisatzung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
2. Minderjährige können mit der Vollendung des 7. Lebensjahres Benutzer werden. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular erforderlich. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

3. Die Anmeldung einer juristischen Person erfolgt durch schriftlichen Antrag ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 4

Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Bücherei ist nur mit gültigem Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5

Ausleihe, Leihfrist

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen
Cds	1 Woche
3. Die Leihfrist kann v o r ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Nicht verlängert wird die Leihfrist für Cds.
4. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten.
5. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden erforderlichenfalls öffentlich-rechtlich angemahnt bzw. beigetrieben.

§ 6

Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7

Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen.

§ 8

Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken/Büchereien beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek/Bücherei gelten zusätzlich. Leihverkehrsbestellungen sind gebührenpflichtig.

§ 9

Behandlung der Medien, Haftung

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die an Dateien und Datenträgern der Benutzer durch nicht erkannte Virenprogramme entstehen.

§ 10

Schadenersatz

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemißt sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 11

Benutzung des öffentlich zugänglichen Internet-Anschlusses in der Stadtbücherei

1. Die Stadtbücherei ermöglicht ihren Benutzern den Zugang zum Internet.

Für die Nutzung ist eine Anmeldung erforderlich; Personalausweis oder Benutzer- ausweis sind zu hinterlegen. Mit der Unterschrift auf der Anmeldeliste wird die Kenntnisnahme und Anerkennung der Regelungen dieser Satzung bestätigt.

Die Anmeldung ist verbindlich; bei Verhinderung ist eine Benachrichtigung erforderlich, die auch telefonisch erfolgen kann.

2. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Einwilligung eines Erziehungsberechtigten das Internet benutzen.
3. Der Internet-Anschluss ist während der Öffnungszeiten der Bücherei zugänglich; die Nutzung ist gebührenpflichtig.
4. Externe elektronische Dienste sind Angebote Dritter, die in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei von den Mitgliedern über Telefon- oder Datenleitungen genutzt werden können. Dazu zählt zur Zeit der Internetzugang.
5. Das Internet ist ein riesiges Daten- und Informationsnetz. Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden.
6. Die Benutzer dürfen keine Internetbereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten abrufen. Ebenso ist es untersagt, Seiten mit rechts- oder linksradikalen Inhalten sowie erotischen Inhalten aufzurufen.
7. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr.
8. Download von Dokumenten und Dateien ist nur mit Rücksprache mit dem Büchereipersonal gestattet. Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Qualität, Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Dateien.
9. Der Ausdruck von Dateien und Dokumenten ist gebührenpflichtig.
10. Manipulationen an Einstellungen von Soft- und Hardware des Rechners führen zu dauerhaftem Ausschluss von der Benutzung und zur Leistung von Schadenersatz.

§ 12

Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

3. Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Büchereibesuchs in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.
4. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.
5. Das Hausrecht nimmt der Leiter der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder auf begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Völklingen, 19.10.1998

gez. i. V. Diehl, Bürgermeister

Veröffentlicht im Völklinger Stadtanzeiger vom 28./29.10.1998